

Benutzungsordnung der Irmgard-Gabler-Halle

Stand: August 2022

- 1.) Die Benutzungszeiten sind in einem verbindlichen Hallenbelegungsplan festgehalten, der im Schaukasten aushängt und den Nutzern*Innen vorliegt. Der Plan wird fortlaufend aktualisiert.

Die Halle kann entweder auf Dauer – mindestens für ein halbes Jahr – oder für Einzelveranstaltungen angemietet werden.

- 2.) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid beauftragter Personen der Vorwerker Diakonie gGmbH und durch die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan, bzw. Sondernutzungsplan.

Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen anhängig:

- a) Antragssteller*Innen haben den Namen der verantwortlichen Person, der Veranstaltung, sowie den eines/r Stellvertreters*den anzugeben.
 - b) Antragssteller*Innen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen das Risiko, der nach Nr. 17 dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle, versichert sind.
 - c) Die für die Nutzung zu entrichtenden Entgelte erfolgt per Abrechnung über die angegebene Kostenstelle, oder werden als Rechnung übermittelt.
- 3.) Die Benutzer*Innen dürfen die Halle nur selbst nutzen, bzw. von ihren Mitgliedern nutzen lassen.
- 4.) Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Nutzer*Innen oder ein Teil seiner Mitglieder:
 - a) vorsätzlich oder – in Wiederholungsfällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
 - c) mit der Entrichtung zu zahlender Entgelte länger als ein Vierteljahr in Verzug ist,
 - d) die Halle nicht mehr oder nur noch in wesentlich geringerem Umfang als ursprünglich angegeben nutzt.
- 5.) Die Benutzung kann für einzelne Nutzungszeiten oder Tage aus wichtigen Gründen entschädigungslos untersagt werden.
Derartige Untersagungsgründe sind zum Beispiel:
 - a) Eine teilweise oder völlige Unbespielbarkeit der Halle wegen Instandsetzungsarbeiten o.ä.
 - b) Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sportlicher oder sonstiger Art

- 6.) Halle, Nebenräume, sowie Einrichtungsgegenstände und Geräte werden den Nutzern*Innen in dem bestehenden, ihnen bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht schriftlich bei der Hallenverwaltung geltend gemacht werden.

Einrichtung und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sportgerechte Benutzung ist untersagt.

Die Geräte sind nach ihrer Nutzung an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.

Zu widerhandlungen, die entsprechende Aufräumarbeiten nach sich ziehen, werden mit einer Aufräumpauschale von zur Zeit 30,- € berechnet.

Die Benutzung von Halleninventar, z.B. der Kleingeräte, außerhalb der Halle, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hallenverwaltung gestattet.

Änderungen durch den/die Benutzer*In bedürfen der Genehmigung.

- 7.) Die Benutzung ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder autorisierten Übungsleiter*In zulässig.

Die Nutzung durch außerschulische Nutzer*Innen ist nur in Anwesenheit der/des im Zulassungsbescheid genannten verantwortlichen Übungsleiters*In oder der sonst verantwortlichen Person bzw. Stellvertreter*In zulässig.

Die so gekennzeichnete verantwortliche Person ist jeweils für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzungseinheit und für die Aufsicht vom Betreten bis zum Verlassen des Hallenbereichs verantwortlich.

Die Halle darf nur dann für sportliche Aktivitäten genutzt werden, wenn der/die Verantwortliche über entsprechende Kenntnisse in 1.Hilfe verfügt.

Es dürfen lediglich die Geräte benutzt werden, für die eine Einweisung erfolgt ist. Das Minitrampolin darf nur eingesetzt werden, wenn der/die Verantwortliche im Besitz des Trampolinscheins ist.

Sollten die großen Saltomatten, die an die Hallenwände gelehnt sind, eine Gefahr für beteiligte Personen darstellen, so ist dies von der verantwortlichen Person zu erkennen. In diesem Fall werden alle Saltomatten in einer Hallenecke aufeinander zu einem Turm gestapelt und am Ende der Nutzungseinheit wieder aufgestellt.

- 8.) Die Benutzung ist nur für den im Zulassungsbescheid genehmigten Zweck gestattet.

- 9.) Die Vorwerker Diakonie gGmbH oder die für die Halle verantwortlichen Personen können die Ausübung bestimmter Sportarten bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes verbieten.

- 10.) Der Hallenbereich darf nur mit nichtfärbenden Turnschuhen, auf keinen Fall mit Straßenschuhen betreten werden. Als solche gelten auch Sportschuhe, die im Freien, z.B. auf dem Weg zur Halle getragen werden.

- 11.) Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in der Halle, dem Foyer, den Umkleideräumen und Duschen verboten.

- 12.) Die Umkleide- und Duschräume dürfen ausschließlich von aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen genutzt werden.

- 13.) Stellen Benutzer*Innen Beschädigungen an der Halle, den Nebenräumen sowie an der Einrichtung oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich der Hallenverwaltung zu melden.
- 14.) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer*Innen beiwohnen, hat der/die Veranstalter*In das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Zuschauer*Innen nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die Benutzerordnung einhalten.

Die Teile der Halle, die mit Straßenschuhen begangen werden sollen, müssen durch ausgelegte Teppichbahnen geschützt werden.

Außerdem hat der/die Veranstalter*In Sanitätskräfte in ausreichender Zahl zu stellen, sodass Teilnehmer*Innen und Zuschauern*Innen im Bedarfsfall Hilfe geleistet werden kann.

- 15.) Außer im Sommer hat jede/r Nutzer*In die Pflicht, nach dem Ende der Veranstaltung das Tor zum Geräteraum offen zu lassen, damit dieser Bereich durch die Heizkörper der Halle miterwärmt werden kann. So werden Schäden an den Sportgeräten vermieden.
- 16.) Die von der Vorwerker Diakonie gGmbH beauftragten Personen üben das Hausrecht über Halle und Nebenräume aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzerordnung oder auf die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.
- Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle und den Nebenräumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Vorwerker Diakonie gGmbH eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gem. §123ff des StGB vor.
- 17.) Sollten während der Miet- / Nutzungszeit durch externe Nutzer Sach- bzw. Personenschäden verursacht werden, so besteht gegenüber dem entsprechenden Mieter / Nutzer ein Haftungsanspruch.

Mit Nutzung der Irmgard-Gabler-Halle akzeptieren Sie alle aufgeführten Punkte und erklären sich mit der Benutzungsordnung einverstanden.

Oliver Dischereit
Abteilungsleitung